

Vorlage Nr.: LS_P/0046/2024

Aktenzeichen: 01-24

Zuständiger Bereich: Landessynode
Verantwortlich: Daniela Mondry-Küppers
Daniela.Mondry-Kueppers@ekir.de

Beschlussvorlage

Ordnung des Lebens in den Kirchengemeinden - Lebensordnung (LO)

Gremium	Zuständigkeit / Zusatzinfo	Datum / Dauer	Berichterstattung
Landessynode	Entscheidung	18.01.2024	

Beschluss:

I.

Die Ordnung über das Leben in der Kirchengemeinde – Lebensordnung (LO) wird mit folgenden Änderungen beschlossen:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„Sieht eine Pfarrperson für sich ein schwerwiegendes Hindernis, eine konkrete Amtshandlung durchzuführen, zeigt sie dies unverzüglich unter Angabe der Gründe der Superintendentin oder dem Superintendenten an. Die Superintendentin oder der Superintendent sorgt für die Durchführung der Amtshandlung.“
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu Absätzen 3 bis 5.
- c) Im neuen Absatz 3 werden nach dem Wort „andere“ das Wort „ordinierte“ und hinter dem Wort „Person“ die Wörter „als die örtlich zuständige Pfarrperson“ eingefügt.

2. § 11 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Absatz 2 bleibt unberührt.“

3. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „und“ die Wörter „religionsmündig sein“ eingefügt.
- b) § 13 Abs. 2 wird gestrichen.
- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 2 und 3.
- d) Der neue Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Bei der Taufe eines religionsunmündigen Kindes, dessen sorgeberechtigte Personen der evangelischen Kirche nicht angehören, ist die christliche Erzie-

hung des Kindes zu gewährleisten.“

4. § 22 wird gestrichen.
5. Die bisherigen §§ 23 bis 34 werden zu §§ 22 bis 33.
6. Der neue § 30 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 30 Kinder- und Jugendarbeit

Die Gemeinde sorgt für die Begleitung und christliche Bildung von Kindern und Jugendlichen. Sie ist dafür verantwortlich, dass Kinder und Jugendliche angemessen am Gemeindeleben beteiligt werden.“

II.

Die Anträge der Kreissynode Köln-Süd vom 05.11.2016 (LS 2017 Nrn. 4.10 und 4.11) betr. Mitgabe eines Tauf- und Trauspruches aus der Bibel, der Kreissynode Gladbach-Neuss vom 06.04.2019 (LS 2019 Nr. 5.2) bezüglich der Orte von Trauungen, der Kreissynode An Nahe und Glan vom 14.11.2020 (LS 2021 Nr. 7.6) betr. Überarbeitung aller Regelungen zu Orten für Gottesdienste und Amtshandlungen, der Kreissynode Köln-Mitte vom 11.06.2021 (LS 2022 Nr. 8.11) und der Kreissynode Köln-Süd vom 29.05.2021 (LS 2022 Nr. 8.16) betr. Abbau von Taufhindernissen; Zugehörigkeit eines Elternteils zur evangelischen Kirche, der Kreissynode Kleve vom 02.10.2021 (LS 2022 Nrn. 8.9 und 8.10) betr. Trauungen und Taufen an anderen Orten sowie der Kreissynoden Saar-Ost vom 06.11.2021 (LS 2022 Nr. 8.17) und Saar-West (LS 2022 Nr. 8.18) betr. Geläut der Kirchenglocken als Alarmsignal im Katastrophenfall sind erledigt.